

Rechtsanwalt
Jochen-Konrad Fromme

Abschrift

Abs.: RA J.-K. Fromme, Bäckerweg 2, 38275 Haverlah

Rechtshof der Konföderation
Evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
Rote Reihe 6

30037 Hannover

A-2015-141-
Verfassungsstreit
KiGde Hav gg LK BS Beschwerdeschrift

Haverlah, den 06.01.215

Klage

der Kirchengemeinde St. Servatius Haverlah,
-vertreten durch den Kirchenvorstand-
- dieser wiederum vertreten durch den Rechtsanwalt Jochen-Konrad Fromme, Bäckerweg 2,
38275 Haverlah -,

gegen

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig,
- vertreten durch das Landeskirchenamt -

wegen

verfassungswidrigem Entzug von Kirchenrechten und wegen der verfassungswidrigen
Zwangszuweisung zu einem Kirchengemeindeverband sowie einer zwangsweisen Mitgliedschaft
in einer kirchlichen Verwaltungsstelle.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin, der Kirchengemeinde Haverlah, Kirchstraße 10,
38275 Haverlah, beantrage ich

die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 9 Pfarrstellengesetz in der
Fassung von Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Struktur- und
Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Braunschweig vom 29. Mai 2015 sowie der §§ 60 Abs. 2, 61,
62, 64, in der Fassung von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Struktur- und

Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig vom 29. Mai 2015, sowie der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig vom 29. Mai 2015 sowie Artikel IV des Kirchengesetzes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig vom 29. Mai 2015.

Zur Begründung trage ich vor:

A. Sachverhalt

Die Landessynode hat mit dem Gesetz am 29. Mai 2015 - verkündet Amtsblatt Nr. 4 vom 15. Juli 2015 Seite 74 ff. – (künftig als Neuregelungsgesetz oder NeuRegG bezeichnet)

Vgl.: Anlage 1

und die Begründung dazu

Vgl.: Entwurf Stand 01.10.2014 und die dazugehörige Begründung nachzulesen im Intranet der Landeskirche https://www.lk-bs.de/uploads/tx_midownload/Begrueundung_zum_KG_zur_Struktur-_und_Stellenplanung_Stand_20.04.2015.pdf - Anlage 1a -

eine grundlegende Strukturveränderung der Landeskirche beschlossen.

Durch Artikel I wird das Pfarrstellengesetz geändert.

I. Pfarrstellen

Zusätzlich zu den bisher in der Kirchenverfassung Art. 16 Abs. 1 genannten „Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde“ und den „Pfarrstellen in einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben“ werden „Pfarrstellen in Pfarrverbänden, Quartieren und Kirchengemeindeverbänden“ geschaffen (Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 NeuRegG). Außerdem wird geregelt, daß bei Kirchengemeindeverbänden die Regelungen der KiGO und des NeuRegG für die Kirchengemeinden und deren Vorstände gelten (Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 NeuRegG). Zu deutsch: An die Stelle der Kirchengemeinden und deren Vorständen treten auch die Kirchengemeindeverbände und deren Vorstände.

II. Verteilung der Pfarrstellen

1. Gemeindepfarrstellen

Als „Gemeindepfarrstellen“ bezeichnet das NeuRegG „Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde“ (Art. I § 1 Abs. 3 Satz 1). Dann werden Pfarrstellen in Pfarrverbänden, Quartieren und Kirchengemeindeverbänden den Gemeindepfarrstellen gleichgestellt (Art. I § 1 Abs. 3 Satz 2 NeuRegG). Die Gemeindepfarrstellen wurden bisher den mit den Kirchengemeinden verbundenen Pfarrämtern zugewiesen. Dabei konnten auch mehrere Kirchengemeinden von einem Pfarramt versorgt werden, wie z. B. die Kirchengemeinden Haverlah und Steinlah von der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah betreut werden. Gleichzeitig bilden diese beiden Gemeinden einen Pfarrverband nach §§ 67 ff KiGO. Künftig können Gemeindepfarrstellen Kirchengemeinden, Pfarrverbänden, Kirchengemeindeverbänden und Quartieren zugeordnet werden.

Bisher wurde nach einem Modell aufgrund der Geschäftsvorfälle der notwendige Stellenbedarf ermittelt. Dies geschah nach dem sogenannten „Odenwaldmodell“. Die Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah wurde mit 75 % bewertet.

2. Bestimmung der Anzahl der Gemeindepfarrstellen

Bisher wurden die notwendigen Stellen anhand einer Arbeitsplatzanalyse ermittelt und im Stellenplan der Landeskirche wurde die Summe der aufgrund der Bemessung festgestellten notwendigen Stellen ausgewiesen. An diese Stelle tritt nun eine Festlegung der Gesamtstellenzahl der Pfarrstellen für die gesamte Landeskirche durch die Landessynode (Art. 3 § 1 Abs. 1 NeuRegG). Wie diese Zahl von 170 zustande gekommen ist, ergibt sich aus den Beratungsunterlagen nicht.

Vgl.: PM Landeskirche vom 29.05.2015 - Anlage 2

Insgesamt hat die Landeskirche bisher ca. 300 Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Vgl.: Darstellung der Landeskirche im Internet, Anlage 3

Nachzusehen im Internet unter <http://www.landeskirche-braunschweig.de/struktur.html>

Fey spricht in seinem Zwischenbericht vor der Landessynode vom 17.11.2012 von 280 Pfarrerrinnen und Pfarrern.

Vgl.: Detlef Fey, Organisationsanalyse zur kirchlichen Verwaltung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Zwischenfazit zur Landessynode Goslar, am 17. November 2012, Folie 41 – Anlage 4

Wie die Zahl von 170 für die Gemeindepfarrstellen festgelegt und ermittelt wurde, ist nicht erkennbar. Es ist auch nicht erkennbar, auf welcher Grundlage durch die Synode abgewogen wurde.

Diese so festgesetzte Zahl von Gemeindepfarrstellen wird von der Kirchenregierung aufgrund der von den Propsteien aufgestellten Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung verteilt (Art. 11 § 2 NeuRegG). Die festgelegte Gesamtzahl wird anhand eines Schlüssels aus Fläche und Kirchenmitgliedern ohne Bedarfsanalyse auf die Propsteien verteilt. Dabei wird ein Mischmaßstab verwendet, der zu 65 % nach Kirchenmitgliedern und zu 35 % nach dem Flächenanteil der Propstei bemessen wird (Art. 3 § 1 Abs. 2 NeuRegG).

Auch auf dieser Stufe erfolgt die Verteilung nicht wie bisher auf der Basis von ermittelten Stellenbedarfen, sondern die von der Synode vorgegebene Anzahl wird anhand der Zahl der Kirchenmitglieder und der Fläche als gemischter Schlüssel auf die neu eingeführten Gestaltungsräume (siehe unten A III 2 Seite 5) verteilt. Anstelle eines bottom-up-Verfahrens tritt also ein top-down-Verfahren, ohne daß es einen objektiven Bedarfsmaßstab oder eine entsprechende Bemessung oder Untersuchung anhand der Aufgaben gibt oder eine solche erkennbar ist.

Aus den der Klägerin zugänglichen Quellen ist nicht nachvollziehbar, welche Stellenkürzung tatsächlich erfolgt, weil die Zahl der Gemeindepfarrer nicht konkret veröffentlicht ist. Im Innerstetal, über das die Klägerin einen Überblick hat, ist das eine Kürzung von 5 auf vermutlich 3,5 Stellen oder um rund 27 %. Wenn es nur 3 Planstellen werden, wäre es eine Kürzung von 37 %. Welche Zahl es am Ende werden wird, ist noch offen. Nach dem gegenwärtigen Stand sind es 3,5.

Vgl.: Brief Propstei Goslar vom 17.11.2015 –Tbg-Nr. 1030 Anlage 5

Ohne daß das Gesetz dieses im Text vorsieht, enthält die Anlage zu § 1 Absatz 2 „Berechnung der Gesamtpfarrstellenzahl“ Kappungsgrenzen. Insofern ist die Regelung im Gesetz widersprüchlich und damit unbestimmt und verfassungswidrig.

3. Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Verwaltung)

Nach Art. 1 § 17 Abs. 1 NeuRegG werden diese Stellen nach Maßgabe des Stellenplans errichtet. Planstellen werden nach allgemeinem Verständnis immer dann eingerichtet, wenn es vom Arbeitsumfang her einen Bedarf gibt. Da hier künftig die gewachsene Struktur des Landeskirchenamtes und der sonstigen Dienststellen zugrunde gelegt wird, ist davon auszugehen, daß hier so verfahren wurde. Auch wenn in der Vergangenheit – allerdings anhand der zugänglichen Unterlagen nicht nachvollziehbar – Stellen gekürzt worden sind, steht fest, daß bei den Gemeindepfarrstellen einerseits und den Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben unterschiedlich vorgegangen wird. Jedenfalls ist nicht festzustellen, daß es mit dem NeuRegG auch nur zu einer annähernd vergleichbaren Stellenkürzung kommt wie im Bereich der Gemeindepfarrstellen.

Schlüssig ist auch nicht die in der Presse genannte Kürzung von 190 Stellen auf 170 im Bereich der Gemeindepfarrer.

Vgl.: BZ 30.05.2015 – Anlage 6

Denn das hieße, daß derzeit in der Verwaltung, also dem Bereich mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, ausgehend von 330 Gesamtpfarrern 130 Stellen oder 42 % im Overhead beschäftigt wären.

III. Gestaltungsräume

1. Kooperationsformen

Kirchengemeinden sind zu einer Kooperation verpflichtet, wenn es die gemeinsame Bewältigung der Aufgaben erfordert (§ 60 Abs. 1 KiGO). Das ist in der Regel der Fall, wenn sie ein gemeinsames Pfarramt haben, also wenn sie bisher keinen Bedarf für eine volle Planstelle hatten. Das ist im Falle der Klägerin gegeben. Sie wird zusammen mit der Nachbargemeinde Steinlah unter einem Pfarramt geführt. Dementsprechend bilden sie auch einen Pfarrverband nach §§ 67 ff KiGO.

Artikel 2 NeuRegG ändert die Kirchengemeindeordnung. An die Stelle der bisherigen „Arbeitsgemeinschaft“, die auch ohne gemeinsames Pfarramt gebildet werden konnte, tritt als Option der „Kirchengemeindeverband“ (im Gesetzgebungsverfahren als „Pfarrverband neuer Art“ bezeichnet). Künftig gibt es folgende Formen der verbindlichen Kooperation (§ 60 Abs. 2 KiGO idF von Art. 2 NeuRegG):

Kirchengemeindeverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften (§§ 61 bis 66) anstelle der bisherigen Arbeitsgemeinschaften)

Pfarrverbände (§§ 67 bis 71 KiGO) und

Quartiere (§§ 72 bis 76 KiGO).

Zwar bleibt die eigene Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden erhalten, aber angesichts der verringerten Kompetenzen und der Zugriffsmöglichkeiten anderer Organisationsformen auf ihre Ressourcen erhalten sie eine völlig andere Qualität (siehe dazu unten C I Seite 10 und C III Seite 19). Sie sind künftig nicht mehr ausschließlich die Träger von Pfarrstellen, das können zukünftig auch die Kirchengemeindeverbände, Pfarrverbände und Quartiere sein (Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 NeuRegG).

Die Pfarrstellen werden den Gestaltungsräumen zugewiesen, die mindestens 3 Pfarrstellen und höchstens 6 Pfarrstellen umfassen (Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 NeuRegG).

2. Gestaltungsräume

Neu eingeführt wird das Konzept der Gestaltungsräume, das zukünftig eine wichtige Verteilungsgrundlage für die Gemeindepfarrstellen darstellt (Art. 3 § 3 NeuRegG). Durch sie wird in der Fläche (soweit die Zahl der Kirchenmitglieder nicht drei volle Planstellen für Pfarrer trägt) der Kirchengemeindeverband die neue wirkliche Organisationsgrundlage der Landeskirche gegenüber den Kirchenmitgliedern darstellen. Auf dieser Ebene werden in Zukunft die Pfarrer bzw. Pfarrerinnen konzentriert und eingesetzt. Sie tritt damit an die Stelle der einzelnen Kirchengemeinden.

Innerhalb eines Gestaltungsraumes müssen – im Wortlaut heißt es zwar „können“, aber ein wirkliches Wahlrecht haben nur Gemeinden, die in ihren Grenzen mit einem Gestaltungsraum mit drei oder mehr Pfarrstellen identisch sind - sich die Gemeinden einer Kooperationsform anschließen (Art. 3 § 3 Abs. 4 NeuRegG). Dies gilt jedenfalls für die Klägerin, denn für das gesamte Innerstetal gibt es 3 bis 3,5 Stellen. Das ist die Mindestzahl für einen Gestaltungsraum, dem Pfarrstellen zugewiesen werden. Im Innerstetal gibt es derzeit 12 gewachsene Kirchengemeinden mit fünf Pfarrämtern. Da sich zu einem Quartier oder einem Pfarrverband maximal bis zu acht Kirchengemeinden zusammenschließen dürfen (Art. 3 § 3 Abs. 4 Satz 2 NeuRegG), ist nur die Bildung eines Gemeindekirchenverbandes nach §§ 61 ff KiGO idF NeuRegG zulässig und damit ist die Umsetzung der Reform im Innerstetal mit tiefen Eingriffen in die Struktur der Kirchengemeinden verbunden, weil die anderen beiden Organisationsformen schon aufgrund der Höchstzahlen nicht in Betracht kommen. Weil keine einzelne Gemeinde die erforderliche Größe für einen eigenen Gestaltungsraum hat, kommt nur der zu bildene Kirchengemeindeverband als Träger eines Pfarramtes in Betracht. Damit besteht für das Innerstetal faktisch nur die Möglichkeit, ein einziges Pfarramt zu bilden. Das bedeutet eine totale Zentralisierung der kirchlichen Alltagspräsenz an einem Ort, dem Sitz dieses Pfarramtes und damit des Kirchengemeindeverbandes.

Die einzig denkbare Alternative, die Fusionen zu einer einzigen Kirchengemeinde im Innerstetal zu verwirklichen, hätte die gleichen Zentralisierungsfolgen, ganz abgesehen davon, daß sie unrealistisch ist.

Dies wird erhebliche Auswirkungen auf das Ehrenamt haben. Ihm wird der Motor „Pfarrer“ fehlen.

3. Aufgabenverlagerung durch Kirchenverbandsbildung

Durch die Notwendigkeit zur Bildung eines Kirchengemeindeverbandes – bisher Verband neuen Typs genannt - ergeben sich völlig andere Strukturen für die Kirchengemeinden.

Die Pfarrverbände, in denen die Innerstetalgemeinden zur Zeit organisiert sind, haben folgende Aufgaben:

§ 68 KiGO

....

- a) *Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Anm. des Verfassers: durch die Verbandsversammlung = Summe der Kirchengemeinden)*
- b) *Organisation des gemeinsamen Pfarramtes*
- c) *Bewilligung der Mittel für die laufende Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes ...*

Demgegenüber verlagert sich die Verantwortung bei einem Kirchengemeindeverband von der Kirchengemeinde auf den Verband, wie sich aus dem Katalog der Zuständigkeiten nach § 62 Abs. 2 KiGO idF NeuRegG ergibt:

.....

- a) *Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8 bis 10 mit der Besonderheit, dass der Vorstand hier an die Stelle des Kirchengemeindevorstandes tritt.*
- b) *Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Kindertagesstätten.*
- c) *Der Kirchengemeindeverband verwaltet treuhänderisch das Finanzanlagevermögen der Kirchengemeinden, sofern die treuhänderische Verwaltung nicht einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder dem Landeskirchenamt übertragen wird.*
- d) *Der Kirchengemeindeverband ist alleiniger Anstellungsträger der im Kirchengemeindeverband tätigen Mitarbeitenden. Soweit eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte ist, bleibt sie Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeitenden. Im Ausnahmefall können geringfügig beschäftigte Mitarbeitende bei der Kirchengemeinde angestellt werden.*

4. Verlust Finanzautonomie

Dieser Unterschied drückt sich auch in der Verteilung der Finanzkompetenzen aus. Für den Pfarrverband sind sie in § 68 Abs. 3 KiGO geregelt:

Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt in der Regel das zahlenmäßige Verhältnis der Kirchenmitglieder der beteiligten Kirchengemeinden. Die jährlichen Mittel ... werden von der Pfarrverbandsversammlung festgelegt und beschlossen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt über den Etat der Pfarrsitzgemeinde....“

Vergleichbar auch für das Quartier nach § 73 Abs. 2 KiGO. Demgegenüber ist für den Kirchengemeindeverband in **idF Art. 2 NeuRegG**

§ 64 **Haushalts- und Finanzwesen**

1. Für den Kirchengemeindeverband ist ein Haushalt aufzustellen. Die Haushalte der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden werden dem Kirchengemeindeverband zur Kenntnis gegeben.

2. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchengemeindemitglieder, soweit der Vorstand im Einvernehmen mit der Mehrheit der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden nichts anderes beschließt.

3. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die Mittel für die Bildung einer angemessenen Personalkostenrücklage zur Verfügung zu stellen. Rücklagen, die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden für den Betrieb einer Kindertagesstätte gebildet haben, gehen auf den Kirchengemeindeverband über, wenn dieser Träger ist.

ein eigener Haushalt mit einem unbeschränkten Umlagerecht gegenüber den Mitgliedsgemeinden statuiert.

5. Willensbildung und Wahlgremium

In den Pfarrverbänden und den Quartieren, die als Organisationsform im Gestaltungsraum der Klägerin faktisch nicht mehr möglich sind, vollzieht sich die Willensbildung dadurch, daß die beteiligten Kirchenvorstände zu einer Pfarrverbands- bzw. Quartiersversammlung zusammentreten (§§ 69 bzw. 74 KiGO). Hier sind also die gewählten Organe 1:1 in die Willensbildung eingebunden. Sie können also auch in der gemeinsamen Organisation ihr Gewicht 1:1 einbringen.

Anders in dem neuen Kirchengemeindeverband. Nach § 63 Abs. 2 KiHO idF NeuRegG entsenden die Kirchengemeinden Vertreter in den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes, so daß man nicht mehr davon sprechen kann, daß die Kirchengemeinden voll an der Willensbildung teilnehmen, sondern sie tun das nur noch quotall über entsandte Vertreter, aber nicht mehr direkt. Damit ist das nicht mehr die Mitwirkung, wie sie in der Kirchenverfassung verankert ist.

Da bei dem Kirchengemeindeverband der Vorstand zugleich auch Wahlgremium im Sinne des Art. 1 § 9 Abs. 1 NeuRegG bei der Pfarrstellenbesetzung ist, entspricht diese Regelung nicht mehr dem Wortlaut der Kirchenverfassung, die dieses Recht den Kirchengemeinden direkt einräumt (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KiVerf.).

6. Zwangsmitgliedschaft in einer kirchlichen Verwaltungsstelle

Nach § 64 Abs. 5 KiGO idF Art. 3 NeuRegG müssen sich der Kirchengemeindeverband und dessen Mitgliedsgemeinden zwangsweise einer kirchlichen Verwaltungsstelle anschließen.

B. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit für die Klage

Der Rechtshof der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen ist nach § 12 Abs. 1 e) ReHO zuständig für die Klage. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil es um die Vereinbarkeit der Organisationsnormen mit der Kirchenverfassung handelt und damit um öffentlich-rechtliche Rechtsnormen.

II. Beteiligungsfähigkeit

Die Klägerin ist als Kirchengemeinde nach § 5 Abs. 2 KiGO eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und insofern nach § 12 ReHO klageberechtigt.

III. Feststellungsbefugnis

Die Klägerin ist in Kürze von den geänderten Organisationsnormen betroffen, weil sie von der Landeskirche und der Propstei verpflichtet worden ist, an dem Veränderungsprozeß mitzuwirken. Da ihr das Neuregelungsgesetz unmittelbare Handlungspflichten auferlegt und sie damit rechnen muß, bei einer entsprechenden Weigerung freiwillig dem Gestaltungsraum und damit letztendlich einem neuen Kirchengemeindeverband und darüber auch einer kirchlichen Verwaltungsstelle beizutreten, muß sie mit einer zwangsweisen Eingliederung von Amts wegen rechnen

Vgl.: Verfügung der Landeskirche vom 04.06.2014 – R 30 – v/hi –
Anlage 7

Vgl.: Brief Propstei Goslar vom 17.11.2015 –Tbg-Nr. 1030 - Anlage 5

und sich dem Gestaltungsraum Innerstetal in der Propstei Goslar anschließen. Damit würde die Klägerin zwangsweise Mitglied eines im Innerstetal zu gründenden Kirchengemeindeverbandes werden. Insofern wird ihre Rechtsstellung maßgeblich verändert und sie hat ein Feststellungsinteresse.

IV. Prozeßfähigkeit

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Kirchengemeinde Haverlah prozeßfähig.

V. Klagebefugnis

Es besteht die objektive Möglichkeit, daß die Kirchengemeinde durch die ihr bevorstehenden zwangsweisen Veränderungen in ihren Rechten maßgeblich beeinträchtigt wird. Insofern ist sie zur Klage befugt. Auch verliert sie durch Art. 3 § 4 Abs. 2 Satz 2 NeuRegG den Anspruch auf Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle, wenn der jetzige Amtsinhaber (Karl-Heinz Behrens, geb. am 04.02.1952) in den Ruhestand geht, weil es im geplanten Gestaltungsraum Innerstetal einen Stellenüberhang gegenüber der Neuregelung gibt und der Amtsinhaber der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah der lebensälteste Pfarrer im Innerstetal ist und somit hier die erste Vakanz entstehen wird, die wegen der genannten Vorschrift nicht mehr besetzt wird.

VI. Ordnungsgemäße Klageerhebung

Die Klage wird hiermit schriftlich und damit ordnungsgemäß eingereicht.

VII. Vorverfahren

Da es nicht um einen Verwaltungsakt geht, ist ein Vorverfahren entbehrlich.

VIII. Frist

Die Klage wird innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsvorschriften eingereicht und ist daher fristgemäß.

C. Begründung

Die Landeskirche ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, insofern gelten einige grundlegende Prinzipien von öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, wie z. B. das Willkürverbot. Selbst wenn man dieser Ableitung nicht folgen will, kommt man auch über die Heranziehung des Vereinsrechtes, das ergänzend gilt, wenn es keine wörtlichen Regelungen gibt, zu den gleichen Ergebnissen.

Vgl. OVG Lüneburg vom 27.01.1975 II OVG A 37/2- entwickelt anhand einer damals fehlenden gesetzlichen Regelung zur Änderung der Tagesordnung bei Gemeinden

Anstelle der einzelnen Kirchengemeinden mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin, die auf der unteren Ebene als gegenüber den Kirchenmitgliedern bisher im Mittelpunkt stehende Organisationseinheit der Kirche, die die Verkündigung und die Seelsorge durchführen, stehen in der Fläche in Zukunft Kirchengemeindeverbände, Pfarrverbände und Quartiere - denen Pfarrämter mit mindestens drei Pfarrern zugeordnet werden - im Mittelpunkt der Kirchenarbeit. Dabei wirken sich die Veränderungen je nach Organisationsform unterschiedlich aus.

Die stärksten Veränderungen ergeben sich beim Kirchengemeindeverband, von dem die Klägerin betroffen ist.

Die formal weiter bestehenden Kirchengemeinden sind weitgehend ausgehöhlt und haben nur noch geringfügige dienende Funktionen. So wird das wichtige Recht der Mitwirkung der Pfarrerbestellung auf den Verband übertragen. Auch wird die Haushaltshoheit dadurch ausgehöhlt, daß der Verband von den Kirchengemeinden eine Umlage erhebt, die er ausschließlich an seinen Bedürfnissen ausrichtet und die den Kirchengemeinden keinen eigenen Bestand sichert.

Dieses verstößt gegen die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig und beeinträchtigt die Rechte der Klägerinnen.

I. Strukturveränderung durch Veränderung des Pfarrstellenbegriffes

Die Kirchenverfassung gibt in Art 16 Abs. 1 die Zweiteilung der Kirche in Verwaltung und Seelsorge vor. In beiden Teilen schafft sie das Berufsbild des Pfarrers. Damit gibt sie auch gleichzeitig die beiden entscheidenden Ebenen in der Kirche vor, die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde und Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

Diese beiden Teile werden auch in der Kirchenverfassung besonders hervorgehoben, genannt und beschrieben (Kirchengemeinde Art. 27 ff, Propstei Art. 45 ff, und die Verwaltung im siebten Teil, Art. 53 ff KiVerf.). Andere Organisationsformen werden nicht herausgehoben.

Dabei wird das Pfarramt selbst als Organisation immer im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde genannt, z.B. Art. 30 Leitung der Kirchengemeinde, auch in Art. 50 Verbindung der Propststelle mit einer Pfarrstelle.

Der Begriff des Pfarramtes wird in der Kirchenverfassung besonders beschrieben. In Art. 39 ff wird es als die ordinierte Seite der Kirche in der Verkündigung beschrieben. In Verbindung mit anderen Organisationseinheiten wird der Begriff des Pfarramtes bzw. des Pfarrers nicht genannt. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Veränderung in Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 NeuRegG überhaupt zulässig ist. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Trennung des Pfarramtes von der Kirchengemeinde und seine Anbindung an Verbands- oder Quartierskonstruktionen möglich ist. Rein sprachlich kann man den Satz 2 von Art. 16 Abs. 1 KiVerf. nicht als beispielhafte Aufzählung verstehen. Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, wie Pfarrer eingesetzt werden können. Auch die Beschreibung in Art. 39 ff KiVerf. eröffnet keine anderen organisatorischen Inhalte für das Pfarramt. Deshalb ist nach der Verfassung die Stelle des Pfarrers immer an eine oder auch mehrere Kirchengemeinden gebunden. Sie kann nicht losgelöst von der Kirchengemeinde als eigene gesonderte Organisationseinheit geführt werden. Diese Interpretation des Wortlautes der Verfassung der Landeskirche Braunschweig entspricht auch dem bisherigen Bild der Kirche, die nur zwei Ebenen kennt, die der Kirchengemeinde und die der Landeskirche. Das Propstamt ist kein Pfarramt, sondern eine Verwaltungsfunktion, die zwar mit einem Pfarramt an einer Kirchengemeinde verbunden ist. Aber es handelt sich nicht um eine eigene Ebene mit einem Pfarramt. So stellt sich auch die Landeskirche selbst in ihrem Internetauftritt dar.

Vgl.: Darstellung der Kirchenstruktur, aaO. – Anlage 3

Verbände, Quartiere oder ähnliche Organisationseinheiten kommen darin nicht vor. Angesichts der Tatsache, daß Artikel 16 KiVerf. Eine abschließende Regelung für den Einsatz der Pfarrer bzw. Pfarrämter in der Funktion als Pfarrer vornimmt, steht die Erweiterung in Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 NeuRegG nicht im Einklang mit der Kirchenverfassung. Die Anbindung an die Ebene der Kirchengemeinde ist notwendig, so daß die Schaffung von Pfarrämtern mit einer Anbindung auf einer zentralisierten Ebene zwischen Kirchengemeinde und Propstei unzulässig ist. Damit ist die durch die Reform gewählte Struktur nicht mit der Verfassung der Landeskirche Braunschweig vereinbar.

Das hat auch seinen Sinn, denn Seelsorge hat etwas Personales, das auf einer menschlichen Beziehung zwischen Pfarrer und Kirchenmitglied aufbaut und unteilbar ist. Deshalb gibt es eine Verantwortung des Pfarrers für die Kirchenmitglieder, die nicht teilbar ist. Deshalb muß es auch eine Verantwortung eines oder mehrerer Pfarrer für eine bestimmte Kirchengemeinde geben.

Deshalb kann der Kirchengemeindeverband nicht, wie es § 62 Absatz 2 a KiGO idF von Art. 2 NeuRegG vorsieht, Träger eines Pfarramtes sein.

II. Verlagerung der Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung

Da die Verkündigung des Evangeliums und die seelsorgerische Arbeit einen starken personalen Bezug haben, kommt es insbesondere auf die Person des Pfarrers an. Dementsprechend kommt der Pfarrstellenbesetzung eine herausragende Bedeutung zu. Deshalb sind die Beteiligungsrechte der Kirchengemeinden auch in der Kirchenverfassung (Art. 17) geregelt. Bisher ist die Verkündungsarbeit der Landeskirche Braunschweig durch die Organisationseinheit der Kirchengemeinde gekennzeichnet. Der Regelfall ist es, daß der Kirchengemeinde eine oder mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind. So drückt es auch Art. 13 der Verfassung aus:

„In den Kirchengemeinden, ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen, der Landeskirche sowie den sonstigen Einrichtungen und Werken werden.... Kirchenmitgliederzum kirchlichen Dienst bestellt.“

Aus dem Satzzusammenhang „Kirchengemeinden, ihren (Anm. des Verfassers: also den kirchengemeindlichen) Zusammenschlüssen“ ergibt sich eindeutig, daß die Kirchengemeinde das tragende Element ist. In Art. 16 KiVerf. heißt es:

„Der Pfarrer Er versieht seinen Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder in einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.“

Auch hier wird unterstrichen, daß die seelsorgerische Aufgabe des Pfarrers in einer Kirchengemeinde erfolgt und nicht in einer sonstigen Einrichtung oder einem Verband.

Dementsprechend regelt Art. 17 KiVerf.:

„Das Recht der Pfarrstellenbesetzung in den Kirchengemeinden wird vonden Kirchengemeinden ...vorgenommen....“

Auch hier wird der organisatorische Zusammenhang von Kirchengemeinde und Pfarrstelle zur Erledigung der seelsorgerischen Arbeit der Kirche deutlich. Keiner anderen Organisationseinheit als der Kirchengemeinde wird diese Rechtstellung im Verhältnis zu der auf der anderen Seite beteiligten Landeskirche eingeräumt.

Auch wenn mehrere Kirchengemeinden freiwillig oder von Amts wegen kooperieren oder verbunden werden, bleiben sie als Kirchengemeinden bestehen und üben ihre Rechte unabhängig voneinander aus.

Vgl.: Art 31 KiVerf.

Wenn dieser Grundstruktur eine neue Architektur gegeben werden soll, dann muß sich dies auch in einer Änderung des Wortlautes der Kirchenverfassung niederschlagen. Das ist nicht der Fall. Sie wurde nur in einem einfachen Kirchengesetz geändert. Art. 94 Abs. 3 KiVerf. regelt, daß verfassungsändernde Gesetze den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändern oder ergänzen sollen. Ein Grund, warum von dieser Sollvorschrift abgewichen werden darf, ist nicht ersichtlich und wird auch im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen oder abgewogen. Ganz abgesehen davon, daß es einen schlichten Grund für diese Abweichung nicht gibt und bei einer solchen fundamentalen Problematik auch nicht geben kann, macht schon das Versäumnis, diese Regelung zu berücksichtigen, die Änderung der Konzeption verfassungswidrig.

III. Struktur- und Gemeindefarrstellenplanung

Durch die Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindefarrstellenplanung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Art. 3 NeuRegG) werden für die Ermittlung des Stellenbedarfes in der Landeskirche durch die Rechtsänderung zwei verschiedene Verfahren angewandt.

1. Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

Für die Verwaltung der Kirche, den Overhead (Landeskirchenamt, Propsteien und Verwaltungsverbände einschl. ZGast), wird der bisherige Stellenbestand festgeschrieben, der durch Einrichtung von Planstellen auf Anforderung der Verwaltung geschaffen worden ist. Der jeweiligen Anforderung wird üblicherweise eine Beschreibung von Art und Umfang der Aufgaben zugrundegelegt worden sein, wie es in allen organisatorischen Strukturen üblich ist. Es hat also eine Bedarfsformulierung gegeben, über die im Rahmen der Organisationsvorschriften entschieden worden ist. Jedenfalls gibt es keine Anzeichen für eine Abweichung von diesen üblichen Verfahren.

Offen ist, wo die Planstellen der kirchlichen Verwaltungsverbände zugerechnet worden sind. Sie gehören aber zu dem Teil Verwaltung, denn mit der Verkündungs- und Gemeindefarrstellenplanung haben sie nichts zu tun. Auch wenn sie in Teilen ihrer Arbeit mit der Beratung der Kirchengemeinden befaßt sind, verstehen sie sich nicht als Dienstleister, sondern als Teil der landeskirchlichen Aufsicht. Dies ergibt sich zum Einen daraus, daß sie tatsächlich als Aufsicht fungieren, wie das vom Ev-luth. Kirchenverband Braunschweig gegenüber der Klägerin verwendete Formular in der Arbeitsvertragsache Straub (mit der Klägerin) ausweist

Beweis: Vom Kirchenverband erarbeiteter und der Kirchengemeinde zugesandter Entwurf für einen Arbeitsvertrag vom 15.10.2015, Anlage 8

Er sieht als Vordruck die Genehmigung des Vertrages durch die Verwaltungsleiterin des Verbandes vor. Wenn das nicht ständige Praxis wäre, gäbe es ein solches Formular nicht. Auch

in der Arbeitsrechtssache Vertragsverlängerung M. Pauly über das 65. Lebensjahr hinaus, hat die Verwaltungsleiterin, Mike Dina Jäger, anlässlich einer Kirchenvorstandssitzung in der Kirchengemeinde Haverlah am 30.04.2015 die Frage gestellt, ob die Kirchengemeinde eine Genehmigung durch sie persönlich oder durch das Landeskirchenamt wünsche.

Beweis: Zeugnis des Pfarrers Karl-Heinz Behrens, zu laden über die Klägerin

Zu der Frage, ob die Verwaltungsverbände Dienstleister der Kirchengemeinden sind, wie es § 46 KiGO vorsieht, oder ob sie Teil der Aufsicht sind, hat sich die Verwaltungsleiterin, Frau Mike Dina Jäger in einer Sitzung des Kirchenvorstandes Haverlah vom 30.04.2015 ganz eindeutig in letzterem Sinne geäußert. Dieser Sitzung lag ein Streit zwischen dem Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig, der einen Teil der Vertragsverpflichtung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Goslar aus dem Vertrag vom Juni 2014 (Anlage 13) in dessen Auftrag erfüllt, und der Kirchengemeinde Haverlah zu grunde. Die Kirchengemeinde hat die Auffassung vertreten, daß der Kirchenverband als Verwaltungshilfe nach § 46 KiGO Dienstleister sei, was von diesem beharrlich bestritten wurde. Diese Auffassung hat Frau Jäger in Gegenwart des Oberlandeskirchenrates Dr. Meyer und der Referatsleiters Siedentopp, LKA, in diesem Ortstermin vertreten.

Beweis: Zeugnis der Mike Dina Jäger, zu laden über den Kirchenverband Braunschweig.

Zeugnis Propst Thomas Gunkel, Propstei Goslar, Kaiserbleek 4, 38640 Goslar

Zeugnis der Kirchenvorstandsmitglieder des Kirchenvorstandes Haverlah, Frau Christa Hartmann, Wilhelm Crome, Wilhelm Mull, Joachim Pauly und Rudi Reuter, sämtliche zu laden über die Klägerin

Zeugnis Pfarrer Karl-Heinz Behrens, zu laden über die Klägerin

Deshalb sind ihre Kosten auch dem Verwaltungsteil und nicht den Kirchengemeinden zuzurechnen. Einsparungserwägungen hat es hier nicht gegeben. Im Gegenteil, durch das NeuReg sollen weitere Kirchengemeinden dort Zwangsmitglied werden, so daß der Aufwand steigen wird.

2. Gemeindepfarrstellen

Für die Gemeindepfarrstellen wurde in der Vergangenheit ebenso verfahren. Jetzt wird der Stellenbestand durch eine absolute Zahl festgelegt, ohne daß erkennbar ist, welcher Bedarf zugrunde gelegt wird und wie er ermittelt wurde oder ob überhaupt Überlegungen zu der Relation von anfallenden Arbeiten und der notwendigen personellen Ausstattung angestellt wurden.

3. Verstoß gegen das Abwägungsgebot

Die Synode hat bei der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Sie muß nur auf der Basis von einem vollständigen und ordnungsgemäß ermittelten Sachverhalt entscheiden und darf nicht willkürlich handeln. Letzteres heißt, wesentlich Gleiches muß gleich behandelt werden. Ein einmal gewähltes System muß erkennbar sein und durchgehalten werden. Für Abweichungen muß es einen sachlichen Grund geben, der auch bei der Abwägung, also im Gesetzgebungsverfahren, als tragender Grund herausgearbeitet wird. Um das transparent und nachvollziehbar zu machen, muß dies dokumentiert werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht möglich, weil es gerade darauf ankommt, daß der sachliche Grund den Ausschlag für die Entscheidung gegeben hat, also „Stein des Anstoßes“ war und deshalb nur anerkannt werden kann, wenn er tatsächlich während des Abwägungsvorganges eine Rolle gespielt hat.

Bei der Entscheidungsfindung in diesen Bereichen handelt es sich um die Ausübung von Beurteilungsspielräumen. Zwar ist die gerichtliche Überprüfung in solchen Teilen eingeschränkt,

Vgl.: SächsVerfGH SächsVBl. 2001 Seite 61

aber der diese Beurteilungsspielräume Ausübende muß doch deutlich machen, welche Maßstäbe er angewendet hat und daß er sich dabei von einem System hat leiten lassen, das erkennbar ist und durchgehalten wird, damit die Entscheidung nicht willkürlich wird. So haben es die Landesverfassungsgerichte für vergleichbare Vorgänge entschieden.

Vgl.: StGH BW vom 10. Mai 1999, DVBl 1999,1351

Bei der gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches handelt es sich „um einen Akt wertender Erkenntnis“, wie es das Bundesverwaltungsgericht und das Niedersächsische OVG für das Auswahlverfahren von Personalentscheidungen genannt haben.

Vgl.: BVerwG vom 30.01.2003-2 A 1.02- juris Rd 11

Nds. OVG vom 15.11.2010- 5 ME 296/11 – juris 12

Hier bestehen schon Zweifel, ob die Abwägungsgrundlagen der Synode ordnungsgemäß vorgetragen und ihr der Sachverhalt in dem erforderlichen Maße während der Entscheidung „vor Augen“ gestanden hat, wie es der HessStGH

Vgl.: Urteil vom 21.05.2013 – P. St. 2361 – Seite 27

unter Bezug auf die Landesverfassungsgerichte aus Niedersachsen, Brandenburg und Thüringen bei einem vergleichbaren Sachverhalt treffend gefordert hat. Aus den der Klägerin zugänglichen Quellen geht derartige nicht hervor.

Vgl.: Entwurf Stand 01.10.2014 und die dazugehörige Begründung nachzulesen
im Intranet der Landeskirche <https://www.lk->

Es entsteht der Eindruck, und dieser wurde durch die ausschließlich fiskalische Begründung der Reformnotwendigkeit gefestigt, daß die Synode den Bestand der Kirchenverwaltung ohne weitere inhaltliche Überprüfung oder eine Bemessung anhand der zu bewältigen Aufgaben als notwendig betrachtet und somit festgestellt hat. Dann wurde überprüft, welche Mittel nach Abzug der für das Landeskirchenamt und die sonstige Verwaltung entstehenden Kosten und der sonst von ihr für nötig gehaltenen fiskalischen Aufwendungen noch für Gemeindepfarrstellen zur Verfügung stehen. Diese wurden dann in Pfarrstellen umgerechnet und auf die Propsteien verteilt.

Es ist nicht erkennbar, warum dieser Unterschied für die Verwaltung mit einer ordnungsgemäßen Bedarfsfeststellung und der neuen Praxis für die Gemeindepfarrstellen mit der willkürlichen Festlegung einer Zahl aufgrund fiskalischer Abwägungen statt einer Bedarfsprüfung gemacht wurde. Jedenfalls ist nicht erkennbar, daß ein einheitliches Verfahren für die Feststellung des notwendigen Personalbedarfes angewendet wurde. Damit handelt es sich um eine unterschiedliche Behandlung des Vorganges „Bereitstellung von Personal“ ohne sachlichen Grund. Damit ist diese Entscheidung willkürlich und verstößt gegen die Kirchenverfassung.

Dieser Sachverhalt ist bezüglich der Beurteilungsgrundlagen durchaus auch mit der Festlegung der Lehrerarbeitszeit durch das Land Niedersachsen zu vergleichen. Auch hier hat das OVG deutlich gemacht, daß es bei dieser Art von Entscheidungen darauf ankommt, den Sachverhalt ordnungsgemäß und vollständig zu ermitteln, sowie die Entscheidungsgründe darzulegen.

Vgl.: Ständige Rspr OVG Lüneburg, z.B. Urteil vom 09.06.2015 - 5 KN 162/14-Veröffentlichung Entscheidung OVG Lüneburg, Internet Rdnr 29 ff

Man kann hier eine Parallele zu den Gesetzgebungsbeschlüssen zur Verteilung von Finanzmitteln im staatlichen Bereich ziehen. Die Situation ist vergleichbar mit dem Landesgesetzgeber, der sowohl über die eigenen Mittel als auch über die Zuteilung an die Kommunen aus seinem einheitlichen Landeshaushalt bestimmt. Das Land ist zugleich Aufsicht über die Kommunen und Finanzverantwortlicher sowohl für die Kommunen und für das Land. Der Landtag entscheidet über die Dotierung der gleichwertigen Aufgaben von Land und Kommunen.

Vgl.: BVerwG vom 30.01.2013 – 8 C1.12- Juris

Auch die Landeskirche ist gleichzeitig Aufsicht und Finanzverantwortliche für die Kirchengemeinden. Auch hier muß die „am längeren Hebel sitzende“, weil entscheidungsbefugte Synode Rücksicht auf die ihrer Gewalt unterworfenen Kirchengemeinden nehmen und ist nicht frei im Sinne von Willkür, in welchen Umfang sie die beiden Aufgabenbereiche, die ihrer Fürsorge anvertraut sind, dotiert. Deshalb läßt sich die Situation vergleichen und die Maßstäbe sind übertragbar. Zu den dann zugrunde zu legenden Verfahrensvorschriften und Rechten:

Vgl.: Henneke, in: Henneke/Plünder/Waldhoff (Hrsg.), Recht der Kommunal финанzen, München 2006, § 24 Rdnrn 296 ff unter Bezug auf die Rechtsprechung der deutschen Verfassungsgerichte, insbesondere des StGH BW

Hier werden Maßstäbe und Verfahrensbestimmungen aus der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte für den Fall abgeleitet, daß eine Institution über einen Haushalt verfügt, aus dem sowohl eigene als auch die Aufgaben seiner Gewalt unterworfenen nachgeordneter Institutionen finanziert werden müssen.

Da die Aufgaben der Kirchenleitung auf keinen Fall einen höheren Rang genießen als die Seelsorge vor Ort, die eigentliche Aufgabe der Kirche, darf der Kirchenleitung keinesfalls ein Vorrang in der Gewichtung der Notwendigkeit eingeräumt werden. Eigentlich gebührt ihr als der „Intendantur-Leistung“ ein Nachrang, keinesfalls jedenfalls ein Vorrang. Wenn man mindestens von der Gleichwertigkeit beider Teile oder gar von einem Vorrang der örtlichen Seelsorge ausgeht, muß bei der Entscheidung über die Mittelverteilung mindestens auf beide Teile der gleiche Spardruck ausgeübt werden. Im Staatlichen Recht, etwa bei dem Verhältnis der Ländern zu ihren Kommunen, spricht man von der sogenannten „Verteilungsgerechtigkeit“.

Vgl.: Henneke, aaO, Rdnrn 209 ff;
NdsStGH DVBl 1998, 185/187

Die Verhältnisse sind durchaus vergleichbar und deshalb die Grundsätze auch übertragbar. Auch bei der Kirche geht es um mehrere Ebenen, die sich die Aufgaben aufteilen. Auch sind die Kirchengemeinden, wie die Kommunen als Körperschaften Bestandteile der Länder, sind, Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Landeskirche. Auch ist die Kirchengemeinde Bestandteil hier derjenigen Ebene, die auch die Entscheidung über die Finanzen für beide Ebenen bestimmt, also für sich selbst und für die ihrer Obhut anvertrauten Einzelgemeinden. Auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Landeskirche muß es Maßstäbe für die Berücksichtigung der Interessen der Schwächeren geben, weil sonst der Willkür Tür und Tor geöffnet würde.

Weder die die Entscheidung vorbereitende Kirchenregierung oder das Landeskirchenamt noch die entscheidende Synode selbst haben gegenüber den ihrer Entscheidung Unterworfenen Maßstäbe zur Verteilung erkennen lassen, noch deutlich gemacht, daß alle Teile der Landeskirche den gleichen Spar-Maßstäben unterworfen werden. Ganz im Gegenteil, sie haben deutlich gemacht, daß die notwendige Reformentscheidung für die Kirchenverwaltung noch erfolgen muß und damit belegt, daß eine solche Abwägung nicht stattgefunden hat.

Vgl.: beispielsweise Äußerung des Landesbischofs in der Synode vom 20.11.2015, Bericht BZ vom 23.11.2015, - Anlage 9

Vgl. PM der Landeskirche vom 20.11.2015 – Anlage 10

Selbst wenn man dieser Auslegung über die Parallele zu Sachverhalten im Staatsrecht nicht folgen will, muß man – um Willkür zu vermeiden, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig verboten ist – zu einem Abwägungssystem mit Kriterien kommen. Die Synode muß ihrer Entscheidung eine Abwägung zugrundelegen, die die Interessen und verschiedenen Aufgaben der gesamten Kirche austariert.

Dabei muß die Wertordnung der Kirchenverfassung zugrunde gelegt werden. Diese gibt als Aufgaben die Verkündigung vor. Dies ergibt sich aus den Formulierungen in der Kirchenverfassung Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KiVerf. Hier wird klar, daß Auftrag der Landeskirche Verkündigung und Seelsorge sind. Dies geschieht gegenüber den Gläubigen in den Kirchengemeinden und nicht durch die Verwaltung. Dieses muß sich auch bei der Abwägung für die Mittelverteilung im Haushalt widerspiegeln. Die Verwaltung hat insofern überwiegend eine dienende Funktion, die die Durchführung des Auftrages ermöglicht. Deshalb kann es nicht richtig sein, im Bereich der eigentlichen Aufgabenerfüllung zu kürzen und die Verwaltung ungekürzt zu lassen oder gar zu stärken. Da weder eine Abwägung noch eine Bewertung der verschiedenen Arbeitsbereiche erkennbar ist,

Vgl.: Entwurf Stand 01.10.2014 und die dazugehörige Begründung nachzulesen im Intranet der Landeskirche https://www.lk-bs.de/uploads/tx_mitdownload/Begruendung_zum_KG_zur_Struktur_und_Stellenplanung_Stand_20.04.2015.pdf - Anlage 1a -

hat die Entscheidung über die Mittelverteilung kein System. Wenn das so ist, ist die Entscheidung willkürlich und somit ein Verstoß gegen die Grundsätze der Kirchenverfassung und damit verfassungswidrig.

Die Verwaltungskosten der Braunschweigischen Landeskirche sind erheblich höher als in der Nachbarkirche Hannover (vierfach), was die Notwendigkeit dieser Erwägungen verdeutlicht.

KENNZAHL MITGLIEDER / VBE - LKA

EKM	0,165
Pfalz	0,26
Lippe	0,26
Hannover	0,065
Braunschweig	0,26

VBE je 10.000 Mitglieder

Vgl.: Detlev Fey, Organisationsgutachten Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, August 2013, Seiten 43/44 - Anlage 11

Die Landeskirche hat gerade einen wichtigen Teil der Einsparungen auf der Leitungsebene und damit im Verwaltungsbereich zurückgestellt. Durch Beschluß der Synode vom 21.11.2015 wurde die Propsteireform von der Tagesordnung genommen.

Vgl.: BZ vom 23.11.2015 - Anlage 9

Da die Hauptaufgabe der Propstei in der Aufsicht über die Pfarrer liegt, hätte hier bei der in den letzten Jahren und insbesondere bei der noch geplanten erheblichen Kürzung der Pfarrstellen dringend eine Reduzierung erfolgen müssen.

Wenn man die Daten von Fey bei den Vollzeitbeschäftigten in der Verwaltung und den Pfarrern auf jeweils 1000 Kirchenmitglieder umrechnet, liegt die Landeskirche Braunschweig bei den Verwaltungskräften mit 0,26 in der Spitzengruppe und bei den Pfarrerinnen/Pfarrern mit 0,45 am unteren Ende der Skala, wenn man die angestrebten 170 Pfarrstellen in den Gemeinden zugrunde legt,

	Mitglieder	Pfarrer/1000 Mitglieder	VBE/1000 Mitglieder
EKM	839.916	1,22	0,17
Pfalz	574.570	1,03	0,26
Lippe	182.492	0,67	0,26
Hannover	2.883.520	0,65	0,07
Braunschweig	380.334	0,45	0,26

Vgl.: Umrechnung Fey - Anlage 12

Nicht erklärlich ist, warum die benachbarte Oldenburger Landeskirche in dem Gutachten von Fey nicht enthalten ist.

Damit ist die isolierte Entscheidung zur Einsparung nur in einem Bereich der Kirche, der Gemeindepfarrstellen, willkürlich und verfassungswidrig. Es hätte nachgewiesen werden müssen, daß auch im Bereich der Verwaltung mit gleicher Intensität und vergleichbaren quantitativen Ergebnissen eingespart worden ist.

4. Untergrenze von drei Pfarrstellen für ein Pfarramt

Die Untergrenze von drei Stellen für einen Gestaltungsraum bedeutet eine erhebliche Zentralisierung der kirchlichen Strukturen, die in der Kirchenverfassung so nicht angelegt ist. Im Gegenteil: Die Kirchenverfassung geht im Regelfall – zumindest im ländlichen Raum – von der Pfarrstelle mit einem Pfarrer aus.

Die Festlegung der Grenze von „drei“ wird durch nichts begründet. Es wurde – jedenfalls nicht erkennbar und dokumentiert – abgewogen, warum nicht zwei oder vier oder warum von dem

bisherigen Modell des Pfarramtes mit einem Pfarrer als Regelfall im ländlichen Raum abgewichen werden soll. Ebenso wenig übrigens ist auch die Bestimmung der Obergrenze begründet und dargelegt. Da es für die Festlegung der Zahl keinerlei Begründung und Abwägung gibt, handelt es sich um eine willkürliche Festlegung des Kirchengesetzgebers, die verfassungswidrig ist.

Da für das gesamte Innerstetal nur 3,5 Stellen vorgesehen sind

Vgl.: Brief der Propstei Goslar vom 17.11.2015 an die Kirchengemeinden –
Anlage 5

und 0,5-Stellen nur in Ausnahmefällen besetzt werden sollen,

Vgl.: § 1 Abs. 2 idF von Art. 1 NeuREgG

gibt es nur die Möglichkeit, einen einzigen gemeinsamen Gestaltungsraum für das Innerstetal zu bilden. Es gibt daneben keine andere Alternative, die dem NeuRegG entsprechen würde. Damit hat die Kirchengemeinde Haverlah überhaupt keine Entscheidungs- und Auswahlmöglichkeit. Sie wird dadurch gezwungen, einem Kirchengemeindeverband nach §§ 61 ff KiGO idf von Art. 2 NeuRegG beizutreten. Einen solchen Zwang sieht die Verfassung der Landeskirche aber gerade nicht vor. Die Kirchenverfassung kennt nur Kirchengemeinden und rechtsfähige Zusammenschlüsse, aber keine Zwangszusammenschlüsse.

Da mit dem neuen Recht die Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung von den Kirchengemeinden auf die Kirchengemeindeverbände übertragen werden, wird das in der Kirchenverfassung verbrieftete Recht der Kirchengemeinden - und eine solche ist die Antragstellerin – diesen entzogen.

In Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 heißt es:

„Soweit sich Regelungen dieses Gesetzes auf Kirchengemeinde und Kirchenvorstand beziehen, gelten diese Regelungen bei einem Pfarrverband neuen Typs sinngemäß für den Pfarrverband und den Pfarrverbandsvorstand, wenn für den Pfarrverband neuen Typs nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen wurden.“

Damit wird deutlich, daß im Kirchengemeindeverband – während der Reformdebatte als Kirchenverband neuen Typs bezeichnet - wichtige Kompetenzen von der einzelnen Kirchengemeinde auf den Verband verlagert werden. Damit werden sie der einzelnen Kirchengemeinde entzogen. Das gilt auch für die Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Pfarrstellenbesetzung. Hier wird ein besonderes Wahlgremium gebildet. Dazu heißt es in Art. 1 § 9 NeuRegG:

(1) Für das Besetzungsverfahren wird ein Wahlgremium gebildet.

Das Wahlgremium besteht

a)bei einer Gemeindepfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand,

b)bei einer *Gemeindepfarrstelle*, die einem *Pfarrverband alten Typs* zugeordnet ist, aus der *Pfarrverbandsversammlung*,

c) bei einer *Gemeindepfarrstelle*, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet ist, dem *Pfarrverbandsvorstand*,

.....jeweils ohne die *ordinierten Mitglieder*.

Hier wird also bei den Kirchengemeindeverbänden die Kompetenz von der Kirchengemeinde auf den Verband verlagert. Damit sind andere Personen zuständig, denn der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes ist nach § 63 Abs. 2 KiGO idF Art. 2 NeuRegG nicht die Summe der Kirchenvorstände, wie z.B. die Pfarrverbandsversammlung oder die Quartiersversammlung, sondern eine anteilige Untermenge. Damit sinkt nicht nur das Maß an Einfluß der einzelnen Kirchengemeinde auf diese Entscheidung, weil bisher jede einzelne Kirchengemeinde die Möglichkeit hatte, den Besetzungsvorgang maßgeblich zu bestimmen. Nein, es ist auch nur ein Teil der Kirchenvorstandsmitglieder einer Kirchengemeinde, die an dem Verfahren beteiligt werden. Da es sich bei den NeuRegG nur um ein einfaches Kirchengesetz handelt, ist eine solche Kompetenzverlagerung unzulässig, weil dieses Recht den einzelnen Kirchengemeinden durch Art. 17 der Kirchenverfassung eingeräumt ist. Dort heißt es:

„...Das Recht der Pfarrstellenbesetzung in den Kirchengemeinden wird von ... und den Kirchengemeinden wahrgenommen...“

Dem steht auch nicht entgegen, daß dieses dem Wortlaut nach nur für *Pfarrstellen in Kirchengemeinden* gilt, denn bisher gab es nur solche. Das heißt, bisher waren alle Pfarrstellen im Gemeindedienst in Kirchengemeinden angesiedelt bzw. solchen zugeordnet. Es gab also – entsprechend der Grundstruktur der Landeskirche – nur diese Form. Wenn nun die Grundstruktur geändert wird und auch andere Gemeindepfarrstellen, z. B. in einem zentralen Pfarramt in einem Gestaltungsraum, zugelassen werden, bedeutet das eine Veränderung zu Lasten der Kirchengemeinden, deren Recht verfassungsrechtlich verbrieft ist. Nach Art. 94 Abs. 1 KiVerf hätte dazu der Wortlaut geändert werden müssen, da hier kein zulässiger Anlaß zur Abweichung gegeben ist. Ganz abgesehen davon ist das NeuRegG nicht in einem verfassungsändernden Verfahren beschlossen.

IV. Verlust der Finanzautonomie

Die in § 64 Abs. 2 Satz 1 KiGO idF Art. 2 NeuRegG getroffene Regelung

(2) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

macht deutlich, daß die Befriedigung der Kirchengemeindeverbandshaushalte eindeutig Vorrang vor denen der einzelnen Gemeinde hat. Der Verband kann die von ihm für notwendig gehaltenen Mittel von seinen Mitgliedsgemeinden ohne Rücksicht auf deren Belange einziehen. Die Mitgliedsgemeinden müssen die Umlage bedienen. Dies kommt in der Formulierung *„die zur*

Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel ...müssen“ zum Ausdruck. Die Kirchengemeinden haben keinerlei Mitspracherecht bei der Haushaltsgestaltung. Da auch im Kirchengemeindeverband das Mehrheitsprinzip gilt, kann die „Einzelgemeinde“ überstimmt werden. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß der entsprechend der Mitgliederzahl aufzubringende Anteil der Einzelgemeinden ihre finanziellen Möglichkeiten überschreitet oder sie zumindest von Mitteln für die eigenen Aufgaben bloßstellt. Damit hat die Kirchengemeinde ihre Finanzautonomie faktisch verloren.

Auch ist nicht mehr sichergestellt, daß sie ihre eigenen Aufgaben erfüllen kann. Damit hat der Haushalt als wichtiges Steuerungsmittel der Kirchengemeinde seine Funktion verloren. Damit sind die Kirchengemeinden nicht mehr das Zentrum der Arbeit gegenüber den Kirchenmitgliedern, wie es die Kirchenverfassung vorsieht.

Die Kirchengemeinde darf ihr Finanzanlagevermögen nicht mehr selbst verwalten, weil es entweder von einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder dem Kirchengemeindeverband verwaltet werden muß (§ 62 Abs. 2 c KiGO idF von Art. 2 NeuRegG). Damit verliert sie einen wichtigen Teil ihrer Steuerungsmöglichkeiten, weil der Treuhänder durch die Bindung von Vermögensteilen in Anlagen die Verfügbarkeit des Vermögens blockieren kann.

Angesichts der Tatsache, daß der Gemeindekirchenverband die Möglichkeit hat, seinen Bedarf jährlich zu verändern, entfällt in den Kirchengemeinden die mittelfristige Planungssicherheit. Langfristige Vorhaben werden bei der knappen Finanzdecke unmöglich. Damit ist z.B. ein langfristiger Gebäudeunterhalt für Kirchengebäude, Pfarrhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen nicht mehr gewährleistet.

Wer ein solches System in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig schaffen will, muß die Basis dafür durch eine Änderung der Verfassung schaffen. Und zwar muß wegen Art. 94 Abs. 3 KiVerf. der Wortlaut der Verfassung geändert werden. Dem trägt das NeuRegG nicht Rechnung und ist damit verfassungswidrig.

V. Sonderproblem Friedhof

Ein besonderes Problem stellen in dem neu geschaffenen System die Friedhöfe dar. Die Klägerin ist Träger eines kirchlichen Friedhofes. Nach der Neukonstruktion darf sie aber kein Personal mehr beschäftigen, das zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofes unerlässlich ist. Damit kann sie durch die Neuregelung ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Es ist ihr nicht zuzumuten, diese Aufgabe nach § 63 Abs. 3 KiGO idF vom Art. 2 NeuRegG auf den Kirchengemeindeverband zu übertragen, weil diese Einrichtung zu einem wesentlichen Teil die Stellung und das Ansehen der Kirchengemeinde in ihrem Dorf ausmacht. Mit der Abgabe würde sie weiterhin in den Augen der Öffentlichkeit für diese Einrichtung verantwortlich gemacht, obwohl sie keine Steuerungsmöglichkeit hat. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Übertragung schon deshalb problematisch ist, weil nicht alle Kirchengemeinden einen Friedhof haben. Teilweise sind die Friedhöfe auch in kommunaler Trägerschaft. Insofern wären die

eingebachten Lasten unproportional zur Zahl der Kirchenmitglieder, die als Finanzierungsschlüssel dient.

VI. Zwangsmitgliedschaft in einer Kirchlichen Verwaltungsstelle

§ 64 Abs. 5 KiGO idF Art. 2 NeuRegG verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Verfassung der Landeskirche.

Die Zwangsmitgliedschaft in einem Verwaltungsverband bedeutet eine Einschränkung der Rechte der Kirchengemeinden und damit der Klägerin. Nach Art. 31f. KiVerf obliegt die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft „Kirchengemeinde“. Wenn sie nun einen Teil davon durch die gesetzlich angeordnete Mitgliedschaft in einem Verwaltungsverband an diesen abtreten muß, ist das eine Einschränkung der Rechte der Kirchengemeinde. Für diese Abweichung muß es einen sachlichen Grund geben.

Es läßt sich nicht erkennen, was das Motiv für diese Einschränkung der Anordnung ist. Die Gesetzesbegründung zu § 64 KiGO idF des Art. 2 NeuRegG trifft keine Aussage. Deshalb ist auch keine Abwägung vorgenommen.

Vgl.: Entwurf zu § 64 KiGO idF Art. 2 NeuRegG, aaO
Anlage 1a

Ohne verfassungsgemäße Grundlage ist die Bestimmung rechtswidrig. Sie wäre nur verhältnismäßig, wenn der legale dahinterstehende Zweck nicht durch einen milderen Eingriff in die Rechte der Kirchengemeinde und auch des Kirchengemeindeverbandes erreichbar wäre. Entsprechende Überlegungen sind erkennbar nicht angestellt worden.

Vgl.: Entwurf zu § 64 KiGO idF Art. 2 NeuRegG, aaO
Anlage 1a

Mit wirtschaftlichen Überlegungen könnte dies nur gerechtfertigt werden, wenn der Einschaltung einer weiteren Institution eine Einsparung gegenüberstünde, die größer ist als der Beteiligungsaufwand eines zweiten Amtswalters und des erforderlichen Hin- und Hertransportes der Unterlagen, der sich aus der notwendigen Abfolge, von Feststellung, Anordnung und Buchungsarbeit entsprechend

§ 39 Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 3. Februar 1982

bzw. aus § 40 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsverordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK-) vom 22. Mai 1984

und §§ 18 ff Kirchenverordnung zur Durchführung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DB KonfHOK) vom 15. März 1990

ergibt.

Die Feststellung erfolgt nach den Regeln des für die Klägerin zuständigen Kirchenverwaltungsverbandes Goslar durch den Verwaltungsverband, die Anordnung durch die Kirchengemeinde und die Buchung wiederum durch den Kirchenverband.

Vgl.: Vereinbarung zwischen dem Ev.-Luth. Kirchenverband Goslar und der Kirchengemeinde Haverlah vom Juni 2014
-Anlage 13 -

Das bedeutet, daß der bei der Kirchengemeinde eingehende Beleg zur Feststellung an den Verwaltungsverband gehen muß, dort festgestellt wird und dann wieder zur Kirchengemeinde kommt zur Anordnung und dann zur restlichen Abwicklung wieder an den Verwaltungsverband geht. Der Eingang bei der Kirchengemeinde ist unerlässlich, weil nur dort der Leistungsbezug bescheinigt werden kann. Schon dieser kurze Einblick zeigt, daß darin keine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit liegen kann, zumal die Arbeiten in der Kirchengemeinde von 450-Euro-Kräften erledigt werden und in den Verwaltungsverbänden hauptamtliches Tarifpersonal beschäftigt wird. Das Verfahren ist deutlich umständlicher und teuer und somit ist der Zwang zu einem solchen Verhalten unverhältnismässig. Die Zwangsmitgliedschaft verstößt damit gegen die Verfassung der Landeskirche.

VII. Verlust der Funktionsfähigkeit der Kirchengemeinde

Dadurch, daß die Kirchengemeinde alle Personalressourcen an den Gemeindegemeinerverband abgeben muß, wird sie funktionsunfähig, weil sie ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Sie braucht mindestens für drei Felder Personalkapazitäten.

Da ist zum einen die Haushaltsführung und Rechnungslegung. Selbst wenn man sich der Verwaltungsverbände bedient, gibt es einen erheblichen Aufwand dadurch, daß für jeden Finanzvorgang eine Feststellung und eine Anordnung nach dem „Vieraugenprinzip“ erforderlich sind. D Weil die Anordnungsbefugnis als Kernaufgabe der Kirchengemeinde nicht abgegeben werden kann, gibt es einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der durch die Einschaltung der kirchlichen Verwaltungsstelle schon allein dadurch vergrößert wird, daß eine zusätzliche Institution in den Prozeß eingeschaltet wird und der Vorgang mehrfach hin und her bewegt werden muß.

Zum Anderen muß die Führung der Kirchenbücher sichergestellt werden. Dafür steht dann kein Personal mehr zur Verfügung.

Und schließlich zum Dritten muß die Kirchengemeinde auch für die Kirchenmitglieder ansprechbar sein. Dies stellt sie in der Regel durch die Bürozeiten sicher, in denen auch die vorgenannten Aufgaben erledigt werden.

Bisher geschieht das sehr wirtschaftlich durch 450-Euro-Kräfte, die vollkommen ausreichen. Wenn man dies konzentriert, würden Vollarbeitsplätze entstehen, die durch die Tarifbindung wesentlich teurer würden, wobei damit der Verlust der Flächenpräsenz verbunden wäre, was erheblich zur Entfernung und damit der Entfremdung der Kirchenmitglieder beitragen würde, weil dies nur zentral in anderen Orten erfolgen könnte.

Die Funktionsfähigkeit der Kirchengemeinde würde auch eine stärkere Belastung des Ehrenamtes durch Gremienarbeit zur Folge haben und damit die Arbeit erschweren. Wenn eine völlig neue Verwaltungsebene mit dem Kirchengemeindeverband geschaffen würde, müssen ein weiterer Haushalt und ein weiterer Vorstand geführt werden. Das bedeutet eine weitere zusätzliche zeitliche und bürokratische Belastung, die im bisherigen System der Pfarrverbände und Quartiere gerade dadurch vermieden wird, weil in der Praxis das Ehrenamt nur mit den zusätzlichen Beschluß des Pfarrverbandshaushaltes, der aber nur einen Auszug aus dem eigentlichen Haushalt der Sitzgemeinde darstellt, belastet wird. Dieser wird regelmäßig im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Terminen durchgeführt, so daß die Belastung nicht ins Gewicht fällt. Angesichts der Aufgabenfülle der Kirchengemeindeverbände ist das aber gerade nicht mehr der Fall. Ganz im Gegenteil, es werden allein durch das Umlagerecht erhebliche Reibungsflächen geschaffen und es entsteht Doppelarbeit, insbesondere für die zusätzlich zu ihrem Mandat im Kirchenvorstand der einzelnen Kirchengemeinde in den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes entsandten Mitglieder. Dieser erhebliche Mehraufwand für den ehrenamtlichen Teil ist in der ohnehin angespannten Situation nur schwer zu leisten und es werden sich noch weniger Menschen bereitfinden, diese Arbeit zu machen. Aber auch für die „Restbestände“ in den Kirchengemeinden wird sich kaum jemand finden, weil dies dann ein Ehrenamt zweiter Klasse wird.

Der Haushalt des Kirchengemeindeverbandes ist ein echter zusätzlicher Haushalt mit der Notwendigkeit der Eröffnung, des Abschlusses und der Prüfung. Damit steigen die Bürokratiekosten, weil in den Kirchengemeinden der Aufwand bleibt.

D. Zusammenfassung

Angesichts der vielfältig aufgeführten Gründe und Erwägungen zeigt sich, daß das Neuregelungsgesetz in vielfältiger Art gegen die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig verstößt und der Klage damit stattzugeben ist.

Einfache und beglaubigte Abschrift sowie Vollmacht und Bescheinigung über die Kirchenmitgliedschaft sowie eine CD mit dem Schriftsatz zu Erleichterung der Vervielfältigung sind beigelegt.

gez. Jochen-Konrad Fromme

Fromme
Rechtsanwalt

A. Sachverhalt	2
I. Pfarrstellen.....	2
II. Verteilung der Pfarrstellen.....	3
1. Gemeindepfarrstellen.....	3
2. Bestimmung der Anzahl der Gemeindepfarrstellen.....	3
3. Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Verwaltung)	4
III. Gestaltungsräume.....	5
1. Kooperationsformen	5
2. Gestaltungsräume.....	6
3. Aufgabenverlagerung durch Kirchenverbandsbildung.....	6
4. Verlust Finanzautonomie	7
5. Willensbildung und Wahlgremium	8
6. Zwangsmitgliedschaft in einer kirchlichen Verwaltungsstelle.....	8
B. Zulässigkeit.....	9
I. Zuständigkeit für die Klage	9
II. Beteiligungsfähigkeit.....	9
III. Feststellungsbefugnis.....	9
IV. Prozeßfähigkeit.....	9
V. Klagebefugnis	9
VI. Ordnungsgemäße Klageerhebung	10
VII. Vorverfahren	10
VIII. Frist.....	10
C. Begründung.....	10
I. Strukturveränderung durch Veränderung des Pfarrstellenbegriffes	11
II. Verlagerung der Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung.....	12
III. Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung	13
1. Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.....	13
2. Gemeindepfarrstellen	14
3. Verstoß gegen das Abwägungsgebot.....	15
4. Untergrenze von drei Pfarrstellen für ein Pfarramt	19
IV. Verlust der Finanzautonomie	21
V. Sonderproblem Friedhof.....	22
VI. Zwangsmitgliedschaft in einer Kirchlichen Verwaltungsstelle.....	23
VII. Verlust der Funktionsfähigkeit der Kirchengemeinde	24
D. Zusammenfassung.....	25

